

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN SISSI PARK

2018

Inhaltsübersicht

1	Geltungsbereich	2
2	Begriffsdefinitionen.....	2
3	Datenschutz – Behandlung von Cookies	2
4	Vertragsabschluss – Anzahlung	3
5	Beginn und Ende der Beherbergung	4
6	Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr	4
7	Rechte des Vertragspartners.....	5
8	Pflichten des Vertragspartners	5
9	Rechte des Beherbergers.....	5
10	Pflichten des Beherbergers.....	5
11	Haftungsbeschränkungen	6
12	Tierhaltung.....	6
13	Verlängerung der Beherbergung.....	6
14	Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung.....	6
15	Erkrankung oder Tod des Gastes	7
16	Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl.....	7
17	Sonstiges.....	8

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie (im Folgenden „AGBH“) ersetzen die bisherigen ÖHVB in der Fassung vom 23. September 1981. 1.2 Die AGBH schließen Sondervereinbarungen nicht aus. Die AGBH sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär.

2 Begriffsdefinitionen

2.1 Begriffsdefinitionen:

„Beherberger“: Sissi Park Apartmentvermietungs GmbH, Klosterhügel 74, 8967 Haus, Österreich.

„Gast“: Ist eine natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (zB Familienmitglieder, Freunde etc).

„Vertragspartner“: Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt.

„Konsument“ und „Unternehmer“: Die Begriffe sind im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979 idgF zu verstehen.

„Beherbergungs- Vertrag“: Ist der zwischen dem Beherberger und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

3 Datenschutz – Behandlung von Cookies

3.1 Was ist ein Cookie?

Ein „Cookie“ ist eine kleine Textdatei, die auf Ihrem Computer übertragen wird, wenn Sie eine Webseite besuchen. Cookies haben viele Funktionen. Sie sammeln unter anderem Informationen, beobachten und bemerken die individuellen Einstellungen der Besucher, sie werden zum Beispiel bei der Nutzung von Online-Shopping-Körbe verwendet und erleichtern im allgemeinen die Nutzung der Webseite für die Anwender.

3.2 Wozu werden Cookies auf unserer Webseite verwendet?

- a) Sammeln von Informationen, wie Sie unsere Website benutzen – wir erlauben zum Beispiel, welchen Teil unserer Webseite Sie meistens besuchen, um Ihnen die größten Benutzererlebnis bei einem erneuten Besuch anbieten zu können.
- b) Entwicklung unserer Webseite
- c) Erleichterung Ihrer Navigation auf unserer Website und während der Nutzung ihrer Funktionen um Ihnen ein reibungsloses Benutzererlebnis gewährleisten zu können.
- d) Platzierung gezielter Anzeigen auf anderen Websites.

3.2.1 Sitzungscookies (session cookies)

Diese Cookies sind dazu zwingend notwendig, um auf unserer Website browsen und ihre Funktionen ordnungsgemäß benutzen zu können. Sie dienen zum Beispiel für die Beobachtung und Bemerkung Ihrer Tätigkeit während Ihres Besuches auf gewisser Webseite. Die Gültigkeitsdauer dieser Cookies bezieht sich nur für ihren aktuellen Besuch; mit dem Abschluss der Sitzung oder Schließung des Browsers werden diese automatisch vom Computer gelöscht.

Bitte, vergessen Sie nicht, dass wir die Nutzung unserer Website ohne die Verwendung der Sitzungscookies nicht garantieren können.

3.2.2 Funktionalität-Cookies

Diese Cookies ermöglichen es uns, uns die von Ihnen genutzten Funktionen unserer Webseite merken zu können.

3.2.3 Performance-Cookies

Google Analytics-Cookies werden verwendet um darüber Informationen zu sammeln, wie die Besucher unsere Homepage benutzen. Diese Cookies können Sie nicht persönlich identifizieren (die aktuell verwendete IP-Adresse wird auch nur teilweise erfasst); sie sammeln solche Informationen unter anderem, welche Seiten vom Besucher besichtigt wurden, auf welchen Teil der Website er geklickt hat, wie viele Webseiten er aufgesucht hat, wie lange die Besichtigungszeit der einzelnen Sitzungen dauerte, welche Fehlermeldungen er bekommen hat. Dies alle dienen zur kontinuierlichen Entwicklung unserer Homepage weiterhin zur Verbesserung der Anwendererlebnisse.

3.3 Wie können Sie Cookies prüfen und deaktivieren?

Alle modernen Browser erlauben die Änderung der Einstellung und Verwendung der Cookies. Die meisten Browser akzeptieren Cookies automatisch (als Default), aber sie sind im allgemeinen derart veränderbar, dass sie diese automatische Einstellung verhindern und bieten dem Benutzer jedes Mal die Möglichkeit an, der Verwendung von Cookies von Benutzerseite beizutragen oder diese abzulehnen.

Wir machen Sie aufmerksam darauf, dass der Ziel die Verwendung von Cookies die Ermöglichung oder Erleichterung der Nutzbarkeit und Prozesse unserer Homepage ist. So kann es vorkommen, dass unsere Anwender durch die Verhinderung oder das Löschen von Cookies nicht in der Lage werden, die Funktionen unserer Homepage voll und ganz benutzen zu können. Die Ablehnung der Verwendung von Cookies kann auch ergeben, dass unsere Webseite in Ihrem Browser nicht ordnungsgemäß arbeiten wird.

4 Vertragsabschluss – Anzahlung

4.1 Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Anzahlung, oder deren mangels mit der Eingang der ganzen Gesamtbeträge der Buchung zustande.

4.2 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass der Vertragspartner eine Anzahlung leistet. In diesem Fall kommt die Beherbergungsvertrag zustande, wenn der Beherberger die Vorauszahlung des Vertragspartners erhalten hat.

4.3 Zahlungsfrist

a) Wenn zwischen der Buchung und dem Anreisetag mehr als 239 Tage feststehen, ist der Vertragspartner verpflichtet in zwei Teilzahlungen die Anzahlung auszugleichen:

- 10% des Gesamtbetrages gleichzeitig mit der Buchung,
- 30% des Gesamtbetrages 90 Tage vor Anreise.

Der Vertragspartner ist verpflichtet den Restbetrag der Buchung, bis spätestens 30 Tage vor Reiseantritt für den Beherberger bezahlen.

b) Wenn zwischen der Buchung und dem Anreisetag weniger als 240 Tage, aber mehr als 39 Tage feststehen, ist der Vertragspartner verpflichtet in einer Teilzahlung die Anzahlung auszugleichen

- 40% des Gesamtbetrages gleichzeitig mit der Buchung

Der Vertragspartner ist verpflichtet den Restbetrag der Buchung, bis spätestens 30 Tage vor Reiseantritt für den Beherberger bezahlen.

- c) Wenn zwischen der Buchung und dem Anreisetag weniger als 40 Tage feststehen, ist der Vertragspartner verpflichtet den ganzen Betrag der Buchung gleichzeitig mit der Buchung für den Beherberger auszugleichen

Die Transaktionskosten werden vom Vertragspartner getragen. Für die Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen des Kartenausstellers.

5 Beginn und Ende der Beherbergung

5.1 Der Vertragspartner hat das Recht, so der Beherberger keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume ab 16.00 Uhr des vereinbarten Tages („Ankunftstag“) zu beziehen.

5.2 Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.

5.3 Die gemieteten Räume sind durch den Vertragspartner am Tag der Abreise bis 10.00 Uhr freizumachen. Der Beherberger ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind.

6 Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr

6.1 Rücktritt durch den Beherberger

6.1.1 Sieht der Beherbergungsvertrag eine Anzahlung vor und wurde die Anzahlung vom Vertragspartner nicht fristgerecht geleistet, kann der Beherberger ohne Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurücktreten.

6.1.2 Falls der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftszeitpunktes nicht erscheint, besteht keine Beherbergungspflicht, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt bis spätestens 18.00 Uhr am Ankunftstag vereinbart wurde.

6.1.3 Hat der Vertragspartner eine Anzahlung (siehe 4.3) geleistet, so bleiben dagegen die Räumlichkeiten bis spätestens 12.00 Uhr am folgenden Tag nach dem vereinbarten Ankunftstag reserviert. Bei Vorauszahlung von mehr als vier Tagen, endet die Beherbergungspflicht ab 18 Uhr des vierten Tages, wobei der Ankunftstag als erster Tag gerechnet wird, es sei denn, der Gast gibt einen späteren Ankunftstag bekannt.

6.1.4 Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag des Vertragspartners kann der Beherbergungsvertrag durch den Beherberger, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

6.2 Rücktritt durch den Vertragspartner – Stornogebühr

6.2.1 Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gastes kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Vertragspartner aufgelöst werden.

6.2.2 Außerhalb des im 6.2.1 festgelegten Zeitraums ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Vertragspartners nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

- a) bis 1 Monat vor dem Ankunftstag 40 % vom gesamten Arrangementpreis;
- b) bis 1 Woche vor dem Ankunftstag 70 % vom gesamten Arrangementpreis;
- c) in der letzten Woche vor dem Ankunftstag 90 % vom gesamten Arrangementpreis.
- d) An Ankunftstag oder bei „No Show“ 100% vom gesamten Arrangementpreis.

7 Rechte des Vertragspartners

7.1 Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Vertragspartner das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume, der Einrichtungen des Beherbergungsbetriebes, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Der Vertragspartner hat seine Rechte gemäß allfälligen Hotel- und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

8 Pflichten des Vertragspartners

8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet das vereinbarte Entgelt bis zum im 4.3 festgelegten Zeitraum zu begleichen. Zuzügliche Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gästen entstanden sind müssen spätestens zum Zeitpunkt der Abreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer bezahlt werden.

8.2 Der Vertragspartner haftet dem Beherberger gegenüber für jeden Schaden, den er oder der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Vertragspartners Leistungen des Beherbergers entgegennehmen, verursachen.

9 Rechte des Beherbergers

9.1 Verweigert der Vertragspartner die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Rückstand, so steht dem Beherberger das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem. § 1101 ABGB an den vom Vertragspartner bzw. dem vom Gast eingebrachten Sachen zu. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht dem Beherberger weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstiger Auslagen, die für den Vertragspartner gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

9.2 Dem Beherberger steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistung zu.

10 Pflichten des Beherbergers

10.1 Der Beherberger ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.

10.2 Auszeichnungspflichtige Sonderleistungen des Beherbergers, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind, sind beispielhaft:

- a) Endreinigung
- b) Strom nach Verbrauch
- c) Ortstaxe

11 Haftungsbeschränkungen

11.1 Ist der Vertragspartner ein Konsument, wird die Haftung des Beherbergers für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.

11.2 Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, wird die Haftung des Beherbergers für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Vertragspartner die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens. Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne werden nicht ersetzt. Der zu ersetzende Schaden findet in jedem Fall seine Grenze in der Höhe des Vertrauensinteresses.

12 Tierhaltung

12.1 Tiere dürfen nicht in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden.

13 Verlängerung der Beherbergung

13.1 Der Vertragspartner hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Vertragspartner seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Beherberger der Verlängerung des Beherbergungsvertrages zustimmen. Den Beherberger trifft dazu keine Verpflichtung.

13.2 Kann der Vertragspartner am Tag der Abreise den Beherbergungsbetrieb nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist allenfalls nur dann möglich, wenn der Vertragspartner die angebotenen Leistungen des Beherbergungsbetriebes infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse nicht zur Gänze nutzen kann. Der Beherberger ist berechtigt mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.

14 Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung

14.1 Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf.

14.2 Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist der Beherberger berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen.

14.3 Durch den Tod eines Gastes endet der Vertrag mit dem Beherberger.

14.4 Der Beherberger ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Vertragspartner bzw der Gast

- a) von den Räumlichkeiten einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen, dem Eigentümer, dessen Leute oder den im Beherbergungsbetrieb wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit schuldig macht;
- b) von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;
- c) die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbar gesetzten Frist (1 Tag) nicht bezahlt.

15 Erkrankung oder Tod des Gastes

15.1 Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so wird der Beherberger über Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird der Beherberger die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist.

15.2 Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird der Beherberger auf Kosten des Gasten für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.

15.3 Der Beherberger hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:

- a) offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe
- b) notwendig gewordene Raumdesinfektion,
- c) unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, anderenfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände,
- d) Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw, soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden,
- e) Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. ä,
- f) allfällige sonstige Schäden, die dem Beherberger entstehen.

16 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

16.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Beherbergungsbetrieb gelegen ist.

16.2 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb IPRG und EVÜ) sowie UN-Kaufrecht.

16.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist im zweiseitigen Unternehmensgeschäft der Sitz des Beherbergers, wobei der Beherberger überdies berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderem örtlichem und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

17 Sonstiges

17.1 Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an die Vertragspartner, welche die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tage der Woche oder des Monates, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich.

17.2 Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.

17.3 Der Beherberger ist berechtigt, gegen Forderung des Vertragspartners mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Beherbergers aufzurechnen, es sei denn, der Beherberger ist zahlungsunfähig oder die Forderung des Vertragspartners ist gerichtlich festgestellt oder vom Beherberger anerkannt.

17.4 Im Falle von Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.